

Schneider-Zeitung

Obligatorisches Organ des Verbandes christlicher Schneider und Schneiderinnen und verwandter Berufskollegen Deutschlands. Sitz Köln.

Erscheint alle 14 Tage. — Abonnementspreis vierteljährlich 85 Pfg. — Alle Postanstalten nehmen Bestellungen entgegen.

Für Schriftleitung, Verlag und Expedition verantwortlich
A. Schwarzmann, Köln, Wolltestr. 139.
Druck der Köln-Chronik-Verlagsdruckerei, Klarstraße 11.

Anzeigenpreis: Die 10-spaltige Zeile oder deren Raum in Pfg., bei mehrmaliger Wiederholung entsprechend Rabatt.

Kollegen! Agitiert allerorts für unsern Verband!

Theorie und Praxis des Korporativvertrages.

Lexifervertrag vor dem Recht.

Wenn wir uns vor Augen halten, daß die Tarifverträge einmal neuzeitliche, dann aber auch immerhin recht komplizierte Gebilde sind, verstehen wir, wie schwierig ihre rechtliche Behandlung ist. Die Rechtsprechung hat sich eben noch nicht an ihre Berücksichtigung gewöhnt, es fehlen autoritative Urteilsfindungen maßgebender Höchstinstanzen, an die sich die einzelnen Gerichtsinstanzen halten könnten. Von einem Einwirkung des Korporativvertrages als eines Gebildes des bürgerlichen Rechts im allgemeinen Volksbewußtsein kann noch nicht die Rede sein. Wohl fühlen Arbeiter und Arbeitgeber, welche bereits den Korporativvertrag schätzen gelernt haben, daß derartige Abmachungen als rechtsverbindliche Verträge den übrigen Verträgen des privaten Rechts gleichzustellen seien, ihnen mangelt aber die Fähigkeit ihrem laienhaften Rechtsgefühl juristisch präzisierten Ausdruck zu verleihen. Wohl bemühen sich einige hervorragende Juristen, das Wesen des Korporativvertrages zu erfassen, und sie erkennen in ihm mehr als unverbindliche Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, nämlich den beiderseitigen Willen zur Schaffung rechtsverbindlicher Normen, aber ihnen fehlen solche Juristen gegenüber, die in der Praxis der Rechtsprechung keine Zeit zu volkswirtschaftlichen Untersuchungen und scharfsinniger Rechtsanwendung finden. Diese große Masse der Berufsjuristen nun steht dem Tarifvertrag im allgemeinen recht unwohl gegenüber. Wer bemerkt dafür will, dergewöhnliche sich nur im dialektal auseinandergelassenen Urteile vieler Gerichtsinstanzen über die Klugbarkeit tariflicher Abmachungen. Er denke an die Unklarheit des Reichsgerichts, welches noch schwankt, ob es im Korporativvertrag nicht eine Koalition auf Grund von § 152 erblicken solle und erinnere sich, wie verstanden auch die Gewerberichter urteilen, trotzdem sie in inniger Fühlung mit den interessierten Kreisen stehen.

In allgemeinen halten sich die Parteien des Korporativvertrages heute noch, die Gerichte zur Aufrechterhaltung ihrer Abmachungen mit in Anspruch zu nehmen. Einmal weist man darauf hin, daß diese die Klugbarkeit tariflicher Vereinbarungen anerkennen würden, dann aber fürchtet man sich auch nicht ohne Grund vor irreführender und gefühlvoller Beurteilung des Korporativvertrages durch die Gerichte. Es ist immer noch schwer, wenn die Rechtsprechung den Tarifvertrag nicht als ein solches läßt, als wenn sie ihn verfehrt und seinem Fortbestehen damit unüberwindliche Schranken setzt. Deshalb verstehen wir auch den Standpunkt so vieler Praktiker in der Rechtsprechung, welcher in der Bitte an die Gerichte besteht, daß sie sich nicht um die Klugbarkeit der freien Selbsthilfe. Daß so

die Tarifabmachungen heute noch jeden Rechtsschutzes entbehren, ist erklärlich, aber auf die Dauer doch unhaltbar. Theoretiker und Praktiker müssen sich zum Studium des Tarifvertrages und seiner rechtlichen Behandlung in reger Gedankarbeit die Hand reichen. Hoffungsvolle Versuche in dieser Hinsicht sind ja auch bereits unternommen. Die juristische Tarifierliteratur häuft sich und sie kommt erfreulicherweise meist aus volkswirtschaftlich trefflich orientierten Kreisen.

Um die heutige Rechtslage etwas zu beleuchten, wollen wir uns nun die Frage vorlegen, was ist der Tarifvertrag vor dem Recht?

Daß der Korporativvertrag keine Koalition im Sinne von § 152 ist, leuchtet dem Praktiker sofort ein. Das Urteil des Reichsgerichts, welches ihn dazu stempeln wollte, wurde mit Kopfschütteln, ja teilweise sogar ernsthafter Beforgnis über derartige Entgleisungen der Jurisprudenz von den Bahnen einer logischen und dabei im Einklang mit der Wirklichkeit stehenden und dem volkstümlichen Rechtsbewußtsein Rechnung tragenden Beurteilung aufgenommen. Würde der Korporativvertrag eine Koalition, so könnten alle Bemühungen zu seiner Aufrechterhaltung auf Grund des gefährdeten § 153 bestraft werden, d. h. im Grunde genommen, die Vertragsaufrechterhaltung lahmlegen. Ohne starken Druck läßt sich diese nämlich nicht bemerkstelligen und wenn die Parteien sich nicht wenigstens durch wirtschaftliche Maßnahmen wie Sperren usw. gegen die tariffördernde Firmen wehren dürften, könnten sie einfach nichts zur Durchführung des Vereinbarten unternehmen. Das Recht gebe ihnen keine Möglichkeit dazu, ja es verwehrt ihnen sogar die Selbsthilfe. Nun ist aber, wie ein Tarifinteressent in einer Broschüre sehr richtig sagt, der Tarifvertrag ebensowenig eine Koalition, wie ein Handelsvertrag zwischen zwei Nationen ein Staatenbündnis ist. (Siehe unten Anmerkung.) Der Staatenbund vereinigt bestimmte Staaten zu gegenseitigem Schutz in allen ihren Lebensbedingungen, was dauerndes und in gewisser Richtung allgemeines Zusammenwirken und vor allem die Einheit der Ziele voraussetzt. Der Handelsvertrag dagegen ist eine Abmachung zwischen Staaten, die in ihrer sonstigen Lebensführung und in der Verfolgung ihrer Ziele, die sehr auseinandergehend, ja sogar einandergegensätzlich sein können, absolut unabhängig von einander bleiben. So ist auch die Koalition eine Verbindung gemeinsamer Interessen zu einem allgemeinen Zusammenwirken in Verfolgung gleicher Ziele, sie ist noch fester gefügt als der Staatenbund, weil die Interessengemeinschaft im Betreibungs- und Fortschrittskampf eines Standes meist weitergeht als im Bündnis zweier Nationen. Der Tarifvertrag gleicht aber dem

Anmerkung: Wir denken an die Broschüre „Das Recht in Offen erschienen.“

Handelsvertrag durchaus. In die eingehenden Parteien bleiben unabhängig, sie verfolgen nach wie vor ihre verschiedenen Ziele. Die Gewerkschaft ist und bleibt eine Koalition, ebenso der Unternehmerverband, wenn diese nur aber zusammen einen Korporativvertrag abschließen, so verbinden sich damit die zwei Koalitionen nicht zu einer, sondern sie einigen sich vertraglich über eine Einzelheit, ein Gebiet ihres Wirkens miteinander, bleiben aber, was sie waren, nämlich zwei getrennte Parteien. Anders wäre es nur dann, wenn sich tatsächlich mit dem Tarifabschluss Gewerkschaft und Unternehmerverband auflösten und eine Organisationsgemeinschaft von Arbeitgebern und Arbeitern an ihre Stelle gesetzt würde. So lang nun diese Organisationsgemeinschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht mit zum Charakteristikum des Korporativvertrages gehört und das wird in absehbarer Zeit noch der Fall sein — bleibt also dabei, daß die Korporativabmachung keine Koalition, sondern ein Vertrag zwischen zwei oder mehreren Koalitionen ist.

Der Vertragscharakter des Korporativabkommens ist nun aber durchaus kein so einfacher. Die Komplikation liegt darin, daß es sich um einen korporativen Vertrag handelt, daß die Korporationen, welche ihn eingehen in rechtlich unsicherer Stellung sich befinden und dann darin, daß der Korporativvertrag nicht sofort vollziehbare, sondern künftige Leistungen und Gegenleistungen enthält, deren Erfüllung sogar abhängig ist von einer individuellen Vertragsbildung, nämlich dem Abschluß des individuellen Arbeitsvertrages.

Manche Juristen, darunter auch Dr. Hüglin in seinem neuer erschienenen Buch, erklären uns, daß erst dann die Tarifforderungen klugbar werden können, wenn die sie vereinbarenden Körperschaften Personen des Rechts geworden sind. Diese Leute fordern dann vor allem die Umbildung unseres Gewerkschaftsrechtes zum Schutze der Korporativabmachungen. Nach Hüglin können Gewerkschaften mit juristischer Person wohl rechtmäßige Tarifkontrahenten werden und durch ein fortschrittlich wirkendes Haftpflichtgesetz wäre auch die Garantie gegeben, daß sich die Gegenpartei für Vertragsbrüche schadlos halten könnte. Dasselbe gilt natürlich auch für die Unternehmerorganisation. Aber selbst dann, wenn die Rechtspersönlichkeit unserer Gewerkschaften erreichbar wäre und wenn sie nicht schädigendes Haftpflichtgesetz die Einhaltung des Abgemachten verbürgte, müßten sich die Tarifverträge soweit sie rechtsverbindlich sein sollen, auf die Organisationsmitglieder beschränken. Nach Hüglin kann nämlich nur die geschlossene Einheit einer Organisation rechtsverbindliche Tarifabmachungen treffen. Wohl hätte die amorganisierte Gesamtheit der Arbeiter oder Arbeitgeber theoretisch dasselbe Recht. Beim Abschluß durch Unorganisierte würde der Vertrag aber nur für diejenigen

Bekanntmachung

Die Verlagsart für den aus dem Zentralverband ausgegliederten Besitzer Rolf. Talmus findet am Sonntag, den 14. Juli, statt.

Die Erverwaltung der Zeitschrift M. W. W. W.

Aus den Jahrestellen.

Wachen. Vom großen Kampf blieben wir verheimlicht, weil unsere hiesigen Arbeitgeber den Radikalismus des Allg. deutsch. Arbeitgeberverbandes für das Schneidergewerbe noch nicht dienlich gemacht für das Schneiderhalten ein und doch wäre es bittere Notwendigkeit, doch sich die Kollegen etwas mehr um ihre wirtschaftliche Lage kümmern würden. Aber wie soll den Kollegen Verständnis für ihre eigenen Angelegenheiten beigebracht werden, doch nur in den Versammlungen, die aber leider in der Regel sich keines all zu guten Besuches zu erfreuen haben. Und doch gibt es außer den und zunächst berührenden Fragen des engeren Berufslebens noch in viele Fragen auf dem weiten Gebiete des öffentlichen Wirtschaftslebens an welchem wir nicht achtlos vorbeiziehen können und dürfen, ohne uns selbst zu schädigen. So wurde in einer unserer letzten Versammlungen auf die Bekanntmachung des hiesigen Polizeipräsidenten betr. freiwilliger Weitererziehung hingewiesen. In der betr. Bekanntmachung bedauert der Herr Polizeipräsident, daß von der im § 14 des Invaliden-Versicherungs-Gesetzes vom 13. Juli 1899 (R.-G.-B. S. 988) vorhergesehenen Vergünstigung der freiwilligen Versicherung in ausfallendem geringem Maße Gebrauch gemacht wird.

Das durch diese Verlesung geschaffene Versicherungsrecht ist indessen für weite Kreise von großer Bedeutung, da es vielen der Versicherungspflicht nicht unterliegenden Personen die Möglichkeit bietet, einen Anspruch auf Invaliden- und Altersrente zu begründen und sich dadurch eine Versorgung für den Fall der Erwerbsunfähigkeit und des Alters zu sichern.

Die ungünstige Lage zahlreicher kleiner Unternehmer (Handwerker usw.) und sonstige Kreise der arbeitenden Bevölkerung macht ein rechtzeitiges Sparen für die Zukunft vielen unmöglich und erscheint demgemäß es überlegen sich die durch die Fürsorge des Reichs bietenden Wohlthun zu Nuz zu machen.

Bekanntlich unterliegen die Arbeitnehmer der Versicherungspflicht nicht und, da ihnen in der Regel auch die nötigen Kenntnisse über unsere sozialen Einrichtungen mangeln, wissen sie sich dieselben auch nicht nutzbar zu machen und doch wäre es gerade für sie von größter Wichtigkeit, sich entweder durch Weiter- oder Selbstversicherung für die Tage der Invalidität oder des Alters eine Rente zu sichern, die so vor der bedenklichen Not zu schützen geeignet ist. Aber, wie schon bemerkt, der Mangel an Kenntnissen ist Schuld, daß so viele des Segens der sozialen Einrichtungen verlustig gehen. Wegen dieser Unkenntnis kämpfen wir aber solange vergebens, solange sich die Kollegen nicht dazu aufschwingen können alle Einrichtungen, die getroffen sind, ausfüllend zu wirken -- und dazu gehören auch die Verbandssammlungen -- sich nutzbar zu machen.

Wachen. Die Schneiderinnen und Näherinnen der hiesigen Stadt sind am 2. Juni wieder einmal mit einer öffentlichen Versammlung vor die Öffentlichkeit getreten. Der Verlauf der Versammlung kann als durchwegs betrieblühend bezeichnet werden. Als Referent war an Stelle des Herr. Ruder, welche nicht erscheinen konnte, Kollege Rotherberg erschienen. Der Redner verstand es trefflich, in sachlicher und markanter Weise den Kameraden ein klares, übersichtliches Bild über die allgemeine Lage in Schneider- und Nähergewerbe zu entwerfen. Er konnte unversehrt am Schluß seines Vortrages mit aufrichtiger Begeisterung für die gewerkschaftliche Organisation der Schneiderinnen und Näherinnen eintreten, als er durch eine Reihe von Beispielen bewies, wie durch Eingreifen unseres Verbandes schon viele scheinbar unheilbare Mißstände beseitigt und auch sonst die Lage unter den Arbeiterinnen erheblich gehoben wurde. Der reiche Beifall, der dem Referenten gesendet wurde, sowie die eifrige Beteiligung an der anschließenden Diskussion, und auch die Resolutions, die gemacht wurden, lassen darauf schließen, daß die anwesende Geistl. Arbeiterinnen den Wert und die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisation erkannt haben und nicht zögern werden, auch den übrigen Geistl. Kolleginnen in das Gebiete einzuführen, um so auf diese Weise praktische Reinarbeit für unsern Verband zu leisten. Und wenn auf diese Weise alle ihre Pflicht genügen, unter den Schneiderinnen, wofür er in letzter Zeit arg gekämpft hat, andäht, so steht sicher zu erwarten, daß auch hier in Wachen, wo gewerkschaftlich das höchste Leben der Arbeiterinnen vor uns liegen abspielt, den geradezu herrlichen Mißständen in Bezug auf die Übermäßigkeit der Arbeitszeit und unzureichende Entlohnung in der Schneiderinnen- und Näherinnenstände abgeholfen wird.

NS. Die hiesigen Kollegen werden wir gewißlich demnächst aufsuchen müssen, bei der Bekanntmachung des NS. 1. der Freier Arbeiter auszusprechen wird, wofür wir auch der Arbeitsschlichter bedankt.

NS. In dem am 4. Juni für Wachenmacher abgehaltenen Versammlung wurde zur Gründung einer Wachenmacher-Vereinigung beschlossen. Als Redner...

NS. In dem am 4. Juni für Wachenmacher abgehaltenen Versammlung wurde zur Gründung einer Wachenmacher-Vereinigung beschlossen. Als Redner...

NS. In dem am 4. Juni für Wachenmacher abgehaltenen Versammlung wurde zur Gründung einer Wachenmacher-Vereinigung beschlossen. Als Redner...

NS. In dem am 4. Juni für Wachenmacher abgehaltenen Versammlung wurde zur Gründung einer Wachenmacher-Vereinigung beschlossen. Als Redner...

NS. In dem am 4. Juni für Wachenmacher abgehaltenen Versammlung wurde zur Gründung einer Wachenmacher-Vereinigung beschlossen. Als Redner...

NS. In dem am 4. Juni für Wachenmacher abgehaltenen Versammlung wurde zur Gründung einer Wachenmacher-Vereinigung beschlossen. Als Redner...

wurde Kollege Ruder und die schiedsrichterliche Arbeit... (Text continues with details of a meeting or dispute resolution process, mentioning various participants and the outcome of a vote or decision.)

Danos (Schwarz). In den Verhandlungen... (Text discusses the financial and organizational state of the group, mentioning a meeting on the 14th and the need for more active participation from members.)

Die Durchführung der Mitgliedslegitimationen hat sich im... (Text reports on the progress of member identification efforts, noting that many members have not yet submitted their applications.)

Mit ihren Überwachungen sind auch im Mißstände die... (Text discusses the state of affairs in various districts, mentioning specific locations like Wachen and the challenges faced by the workers.)

Die Durchführung eines Vorfallbeitrages von höchst... (Text mentions a contribution or payment made by a member, highlighting the financial support of the group.)

Obwohl. Aber die Herrs J. Reda, Donner... (Text mentions a specific individual and their involvement in the group's activities.)

In Wachen. Obwohl, haben sich die Kollegen... (Text reports on a meeting or event in Wachen, mentioning the presence of several colleagues.)

NS. Die hiesigen Kollegen werden wir gewißlich... (Text repeats the message about reaching out to colleagues in Wachen.)

NS. In dem am 4. Juni für Wachenmacher... (Text repeats the message about the meeting for Wachen workers.)

NS. In dem am 4. Juni für Wachenmacher... (Text repeats the message about the meeting for Wachen workers.)

NS. In dem am 4. Juni für Wachenmacher... (Text repeats the message about the meeting for Wachen workers.)

NS. In dem am 4. Juni für Wachenmacher... (Text repeats the message about the meeting for Wachen workers.)

NS. In dem am 4. Juni für Wachenmacher... (Text repeats the message about the meeting for Wachen workers.)

NS. In dem am 4. Juni für Wachenmacher... (Text repeats the message about the meeting for Wachen workers.)

NS. In dem am 4. Juni für Wachenmacher... (Text repeats the message about the meeting for Wachen workers.)

NS. In dem am 4. Juni für Wachenmacher... (Text repeats the message about the meeting for Wachen workers.)

Bekanntmachungs-Kalender

Bitte eines jeden Mitgliedes ist es, zu jeder Versammlung pünktlich zu erscheinen. Die nächsten Versammlungen finden statt in:

- Wachen, im Röhner Bierhaus am 23. 6.
Wachen, bei Fr. Egel am 24. 6.
Wachen, beim Juristensamt am 24. 6.
Wachen, bei Schmidt am Bierdemart am 7. 7.
Wachen, im Rest. Schützenhof, Waldreitstr. 1 am 24. 6.
Wachen, im Rest. J. Grün, Graben, Seidelfstr. 30, am 24. 6.
Wachen, am 24. 6.
Wachen, im hiesigen Gewerkschaftshaus, Wimmelhauserstr. am 25. 6.
Wachen, im Rest. Vereinshaus, Josefstr. am 1. 7.
Wachen, im Rest. J. Hoff, Clemensstr. 4, am 8. 7.
Wachen, in der Reichshalle, am 24. 6.
Wachen, in der Brauerei Gröbe, Kaiserstr. 10 am 25. 6.

Schneid. ...
Ermengd. ...
Feuerst. ...
Arbeitsst. ...
Abendst. ...
Arcuira ...
Arbeitsst. ...
Arbeitsst. ...
Arbeitsst. ...
Arbeitsst. ...
Arbeitsst. ...
Arbeitsst. ...
Arbeitsst. ...
Arbeitsst. ...
Arbeitsst. ...
Arbeitsst. ...
Arbeitsst. ...
Arbeitsst. ...

Gerfurt, im evang. Vereinshaus am 23. 6.
Kattowick, im Reich. Heimweg, Grundmannstr. 24 am 1. 7.
Kaiferkrauten, im Reich. Sieber, Bastlag 6, am 24. 6.
Karlsruhe, im Volksgarten, Herzerstr. 54, am 2. 7.
Kiel, im Reich. zum Horn, Büchel, Roblenstr. 2, am 22. 6.
Kempten, im kath. Vereinshaus am 23. 6.
Köln, im Spohlerhaus am 23. 7.
Landshut, im Reich. Heimweg, Wittenstr. am 7. 7.
Marheim, am 24. 6.
Mein, im Hotel Union, W. Langenstr., am 1. 7.
Munichburg am 1. 7.
Mühlheim a. Rh., im Reich. Sieber, Frankfurterstr. 1 am 26. 6.
Münster, bei Diet. Rosenbr., Regierstr., am 1. 7.
München, im Reich. v. St. Johannes, Kronenstr. 34 am 3. 7.
Neiß, im Schwanen Hof am 2. 7.
Nürnberg, im Reich. zum Storch, Josef Schüll am 6. 7.
Paderborn, bei Steinberg am Markt, am 1. 7.
Vaderborn, bei der Domkirche am 1. 7.
Wabern, bei Haus, Haferstr. 14, am 24. 6.
Wetzlar, im evang. Handwerkerhaus, Heckerstr. am 27. 6.
Saxe, am 1. 7.

Tuttlingen, in Glüd-Bierhalle am 3. 7.
Ulm, im Herrenfelder am 7. 7.
Wien, bei Janzen, Lindenstraße, am 24. 6.
Wittenberg, in der Blume am 7. 7.
Witzleben im Klubraum, Saalstraße, am 23. 7.
Witzleben, im Gasthaus z. Stern, Dammstr. am 24. 6.

Nachtrag zum Adressenverzeichnis:
Arcuira (S. Bezirk) Vorl. F. Grenner, Rheinstr. 1.
Munichburg (S. Bez.) Die Adresse des Vorl. Koll. Sprang in Neustadt 32.
Munichburg Vorl. Jacques, Bongards, Dammstr. 21.

Druckfehler:
 In dem Artikel in der Beilage der letzten Nummer „Wicht. Mitteilung für unsere Frauen“ hat sich ein fälschlich angegebener Adressant eingeschrieben. In der ersten Spalte, Zeile 7 von unten ist an Stelle „eminente“ „minimale Steigerung der Löhne“ zu lesen.

Moden-Akademie

der Zuschneider-Vereinigung von
Rheinland und Westfalen

Köln a. Rhein, Neumarkt 27, 29.

Telefon 5854.

Gewissenschaftliche Lehranstalt
für die gesamte Damen- und Herrengarderobe, sowie
Uniformen für Militär und Civil-Beamte.

Garantie für erfolgreiche Ausbildung als Zuschneider und Directrice
gründliche Vorbereitung für die Meister-Curse.

Die Hauptkurse beginnen am 17. Juni, 15. Juli und 1. August 1937.
Schnellkurse für Zuschneider und Schneidermeister jederzeit.

Für die Selbstunterricht empfehlen wir unser Lehrbuch für
Herrengarderobe, Uniformen und Amtstrachten, Gebunden M. 18,00
Für Damenkleidung Teil der gesamte Kostümbbranche und
Kindergarderobe M. 8,50

Die Kurse umfassen Mäntelbranche und Sportsachen M. 8,50
Beide Teile zusammen bezogen M. 15,00
Lehrbücher in 2 Bänden zu beziehen die „Moden Rundschau“
Abdruck M. 6,00

Probeheft gratis.

Herrn Direktor der Bauingenieur- u. Maschinenbau-Versicherungsgesellschaft
Herrn Direktor der Bauingenieur- u. Maschinenbau-Versicherungsgesellschaft

Herrn Kollegen **Niedberg** zu seiner
Veranlassung die besten Bild- u. Segens-
wünsche

Wir begrüßen Sie herzlichst.

Herrn Kollegen **Niederberg** zu seiner
Veranlassung die besten Bild- u. Segens-
wünsche

Moden-Akademie

F. Gottslob - München

Telefon 23501. Theaterstr. 9.

Neueste, einfachste und sicherste Zuschneider-Systeme der
Gegenwart für Herren- und Damen-Garderobe.
Reich illustrierte Prospekte gratis und franko.

Bekleidungs-Akademie

des Zuschneider-Vereins Frankfurt a. M.
(Neue Zeit 63).

Lehranstalt der Schneidekunst

für alle Fächer, gute fachmännige Ausbildung als Zu-
schneider, Meister, Directrice und Privatgebrauch.

Beste Vorbereitung für die Meisterkurse.

Hauptkurse beginnen am 1. und 15. jeden Monat.
Schnellkurse jederzeit - Lehrbücher zum Selbstunterricht
Stellennachweis kostenlos. Prospekte gratis.
Die Direktion.

Das Reich

Beständige Versandzeitung für alle deutschen Arbeiter.

Bezugspreise bei allen Postämtern: monatlich 2,00 RM, vierteljährlich 5,00 RM, halbjährlich 9,00 RM, jährlich 16,00 RM. Einmalige Einschickung im Voraus. In den Reichspostämtern zum Abbestellen. Bei Nichterhalt der Zeitung wird sofortige Mitteilung an den Verleger gemacht.

Das Schmidt'sche Lineal ist unstreitig der beste Apparat für Nähte, Kanten und Flachstopperei.

Das kurze
Lineal lässt sich

je höher u. tiefer stellen,
so dass die Kante oder
Näht nicht darunter
durch kann. Bei Bestellung
ist anzugeben, für

welche Maschine
die Fässhchen die-
nen sollen, z.B.
Singer, Kayser,
Dürkopp, Pfaff,
Sokol, A. ...

Das Lineal ist am Fusse des Stoffrückers angebracht, durch eine Stellschraube kann es in beliebiger Weite gestellt und auch entfernt werden. Das kurze Lineal passt auch auf den gewöhnlichen Nähfuß und das lange auf den Kantenapparat. Es behält nicht den Durchgangsraum der Maschine und bietet dem Näher eine gerade Schutze, sodass mit der denkbarsten Leichtigkeit schöne und gerade Stepparbeiten erzielt werden. Die Fässhchen und Lineale sind von Stahl und schön vernickelt, werden für alle Systeme passend geliefert.

Preis für 2 Fässhchen mit 1 Lineal M. 1,30.

Bei vorheriger Einzahlung des Betrages erfolgt Zusendung portofrei.

Zu beziehen von F. A. Selter, Dessau und Filialen; Weingüter & Maschinen, Cln. Sandbühl 2; J. Schwanenbach jr., Cln., Hauptbahnhofweg 11; Ferner beim Erfinder A. Schmidt, Gln.-Duell, Arnoldstrasse 1.

D.R.G.M. 274043.